



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1 • 4021 Linz

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Baschinger
Tel: (+43 732) 77 20-134 57
Fax: (+43 732) 77 20-2134 59
E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

Ergeht per E-Mail an: verfd.post@ooe.gv.at

Linz, 10. August 2022

Stellungnahme zum Oö. Digitalisierungsgesetz 2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Veröffentlichung bestimmter Inhalte primär im Internet;
- elektronische Einbringung und Bereinigung von Vorlagepflichten von Nachweisen;
- gesetzliche Legitimation automationsunterstützter Abfragen von Datenbanken und Registern;
- Verankerung des Register- und Systemverbunds;
- Technologieneutralität;
- Begleitregelungen zur Verordnung (EU) 2019/1010;
- **Anpassungen im Oö. Raumordnungsgesetz 1994 hinsichtlich Photovoltaikanlagen und Erhaltungsbeitrag.**

Änderung des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994

Zu Z 8 und 10 (§ 21 Abs. 5 und § 30a Abs. 3):

Im § 21 Abs. 5 wird in Z 2 die Wortfolge „mit einer Nennleistung von mehr als 5 kW“ durch die Wortfolge „mit einer Modulfläche von mehr als 50 m²“ und im letzten Satz die Wortfolge „in Zuordnung zu Betrieben in den Baulandkategorien gemäß § 22 Abs. 6 und 7, § 23 Abs. 3 sowie § 23 Abs. 4 Z 3“ durch die Wortfolge „, wenn auf dem betroffenen Grundstück bereits ein dem Zweck der Widmung entsprechendes Hauptgebäude besteht oder ein solches gleichzeitig mit der Photovoltaikanlage errichtet wird“ ersetzt.

Folgende Begründung findet sich dazu in den vorparlamentarischen Unterlagen:

Die Umstellung der Anlagenbezugsgröße von Nennleistung in Modulfläche erfolgt als Reaktion auf die rasche technische Entwicklung und trägt so dem künftigen Technologiefortschritt entsprechend Rechnung. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die bisherigen Regelungen den geänderten Bedürfnissen und den klimapolitischen Zielen nicht ausreichend gerecht werden konnten. Dem soll durch die Ausweitung der Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen im Bauland und das Abstellen auf ein vorhandenes Hauptgebäude entgegengewirkt werden. Da auch in den betrieblichen Kategorien auf das Vorhandensein eines Hauptgebäudes abgestellt wird, kann auf die betriebliche Zuordnung der Photovoltaikanlagen verzichtet werden.

Die Oö. Umweltschutzbehörde begrüßt die Ausweitung der Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen im Bauland. Die energie- und klimapolitischen Zielsetzungen der EU (*Fit for 55*), der österreichischen Bundesregierung (*Klimaneutralität bis 2040*) und der oberösterreichischen Landesregierung (*Energieleitregion OÖ 2050*) erfordern einen massiven Ausbau der Photovoltaik und die Nutzung sämtlicher Potentiale.

Oberösterreich verfügt deutlich über 10.000 ha an Baulandreserven. Der tatsächliche jährliche Bedarf beträgt davon nur wenige Prozentpunkte. Zudem besteht im gewidmeten Bauland in der Regel die erforderliche Infrastruktur zum Abtransport der erzeugten Energie.

An dieser Stelle sei auch festgehalten, dass eine Nutzung der Baulandfläche zum Zweck einer Photovoltaikanlage eine spätere Bebauung nicht verhindert. Die bereits bestehenden Module sowie Wechselrichter können auf bzw. am / im Gebäude wiederverwendet werden.

Auch aus Gesichtspunkten der Versorgung der Bevölkerung mit land- und forstwirtschaftlichen Produkten ist eine Schonung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen als Gebot der Stunde zu sehen und die Nutzung von gewidmetem Bauland für Photovoltaik zielführend.

Aus all den genannten Gründen erachtet die Oö. Umweltschutzbehörde die geplante Änderung im Oö. Raumordnungsgesetz als unzureichend. Die Änderung des Schwellenwertes von einer Leistungsobergrenze von 5 kW hin zu einer Modulflächenobergrenze – im gegenständlichen Fall 50 m² - entspricht nicht den gegenwärtigen Bedürfnissen. Zudem wird mit der Festlegung einer Flächenobergrenze für das Bauland auch die Nutzung von bifazialen Photovoltaik-Zaunanlagen als Grundstückseinfriedung auf die definierte Modulfläche eingeschränkt.

Damit in Oberösterreich die vorhandenen Baulandreserven für eine Photovoltaiknutzung zur Verfügung stehen und optimal genutzt werden können, schlägt die Oö. Umweltschutzbehörde folgenden Wortlaut für die Gesetzesänderung vor:

(5) Nicht im Bauland errichtet werden dürfen

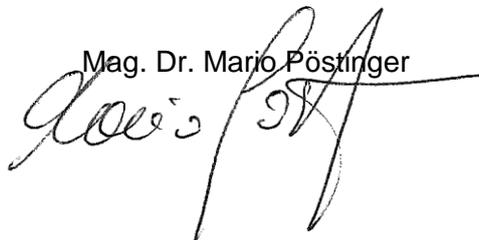
1. Betriebe, die dazu dienen, landwirtschaftliche Nutztiere, wie Schweine oder Geflügel, bodenunabhängig (nicht zum überwiegenden Teil auf eigener Futtergrundlage aufbauend) zu halten **und**

~~2. frei stehende Photovoltaikanlagen mit einer Modulfläche von mehr als 50 m² mit einer Nennleistung von mehr als 5 kW und~~

2. Windkraftanlagen.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Umweltschutzbehörde:

Mag. Dr. Mario Pöstinger


Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.